

99160005261000, 99160005261000

# Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369653607/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160005261000, 99160005261000
Leistungsbezeichnung I	Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Traubenmostmeldung, Traubenmostbestände, Weinbestandsmeldung, Weinbestände, Weinmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<p> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308&amp;from=DE</a>  <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273&amp;from=DE</a>  <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&amp;from=DE</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html">https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html">https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf</a>  <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WeinR_ReblBAVHEV5P18">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WeinR_ReblBAVHEV5P18</a>  <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308&amp;from=DE</a>  <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273&amp;from=DE</a>  <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&amp;from=DE</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html">https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html">https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf</a>  <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WeinR_ReblBAVHEV5P18">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WeinR_ReblBAVHEV5P18</a> </p>
Teaser	Wenn Sie oder Ihr Betrieb zum 31. Juli Traubenmost, Wein oder Schaumwein besitzen, müssen Sie bis zum 10. September eine entsprechende Meldung bei der zuständigen Behörde abgeben.

## Modul

## Sachverhalt

### Volltext

Zu einer jährlichen Abgabe einer Wein- und/oder Traubenmostbestandsmeldung sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie deren Zusammenschlüsse verpflichtet, die zum 31. Juli Traubenmost, Wein oder Schaumwein besitzen. Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände der Erzeugnisse, die zum Erhebungsstichtag in eigenen oder gemieteten Räumen lagern. Dabei ist es unerheblich, ob diese in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden.

Sollten gegenüber der letzten Meldung keine Bestände mehr vorliegen, da diese verkauft oder Restbestände in den privaten Bestand überführt wurden, (kein Verkauf mehr, nur Eigenbedarf) ist eine Nullmeldung zwingend erforderlich.

Von der Meldepflicht befreit sind Einzelhändler, die im Einzelfall nicht mehr als 100 Liter Wein an einen Endverbraucher abgeben.

Die bisher nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen (Neuaufnahme), die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, sind ebenfalls abgabepflichtig.

Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage dieser Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgegeben haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

### Erforderliche Unterlagen

Keine.

### Voraussetzungen

- Sie oder Ihr Betrieb besitzen zum 31. Juli Traubenmost, Wein oder Schaumwein
- Sie oder Ihr Betrieb waren im Vorjahr meldepflichtig

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie oder Ihr Betrieb sind kein Einzelhändler, der im Einzelfall nicht mehr als 100 Liter Wein an einen Endverbraucher abgibt.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Keine.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie melden Ihre Wein- und/oder Traubenmostbestände über ein entsprechendes Formular an die zuständige Behörde.</p> <p>Die zuständige Behörde wird sich nur im Einzelfall, bei zu klärenden Fragen, bei Ihnen melden.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Der späteste Abgabetermin für diese Meldung ist der 10. September des Meldejahres.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche und juristische Personen die zum 31. Juli Traubenmost, Wein oder Schaumwein besitzen, müssen diese bis zum 10. September der zuständigen Behörde melden.</li> <li>• Natürliche und juristische Personen, die im vorigen Jahr meldepflichtig waren, müssen unabhängig von den Beständen melden. (auch Nullmeldung)</li> <li>• Von der Meldepflicht befreit sind Einzelhändler, die im Einzelfall nicht mehr als 100 Liter Wein an einen Endverbraucher abgeben.</li> <li>• Zuständig: Regierungspräsidium Darmstadt</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>Dezernat Weinbau</p> <p>Wallufer Str. 19</p> <p>65343 Eltville am Rhein</p> <p>Telefon: +49 6123 9058 26</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	E-Mail: [weinbaukartei@rpda.hessen.de](mailto:weinbaukartei@rpda.hessen.de)
<b>Zuständige Stelle</b>	Regierungspräsidium Darmstadt  Dezernat Weinbau  Wallufer Str. 19  65343 Eltville am Rhein  Telefon: +49 6123 9058 26  E-Mail: [weinbaukartei@rpda.hessen.de](mailto:weinbaukartei@rpda.hessen.de)
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Meldung der Wein- und Traubenmostbestände, Notification of wine and grape must stocks